

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großmehlen

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.06.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich dementsprechend.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.06.2009 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 16.12.2011

Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter